

PRÜFUNGSBERICHT

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2025
UND LAGEBERICHT

Wasserwerk Vechta

Vechta

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bremer Straße 28, 49377 Vechta
Tel.: 04441-92520; Fax.: 04441-925250

E-Mail: vehta@ecovis.com
www.ecovis.com

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSauftrag	1
2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	7
4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
4.1 Prüfungsgegenstand	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung	8
5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
5.1.1 <i>Buchführung und zugehörige Unterlagen</i>	10
5.1.2 <i>Jahresabschluss</i>	10
5.1.3 <i>Lagebericht</i>	11
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
5.2.1 <i>Erläuterung zur Gesamtaussage</i>	11
5.2.2 <i>Feststellung zur Gesamtaussage</i>	11
5.2.3 <i>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</i>	12
6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	22
7. SCHLUSSBEMERKUNG	23

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Anlage 3: Anhang zum 31. Dezember 2025

Anlage 4: Lagebericht 2025

Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 6: Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. PRÜFUNGSauftrag

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 24. November 2025 des

Wasserwerk Vechta, Vechta
-- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „Wasserwerk“ genannt --

wurden wir, die ECOVIS WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Vechta, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 gewählt. Die Geschäftsführung hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung entsprechend § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2025 erteilt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an das Wasserwerk Vechta.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die Einhaltung der Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 sowie auf den Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögens- und Erfolgsplan in der Ist-Rechnung.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) sind beachtet worden. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren bzw. den Erläuterungen in diesem Bericht.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk Vechta, Vechta

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks Vechta, Vechta - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks Vechta für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Auf-

stellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vechta, den 28. September 2026

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Markus Willenborg
Wirtschaftsprüfer“

3. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die Gesellschaft erfüllt - in analoger Anwendung - die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Als kleine Kapitalgesellschaft besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts. Die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts ergibt sich jedoch aus § 24 EigBetrVO.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft:

- Im Wassergeschäft steigt das Jahresergebnis um TEUR 20 auf TEUR 635. Dabei verringerte sich die Gesamtleistung um TEUR 42. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind zum einen sinkende Strombezugskosten und gleichzeitig sinkende Zuschüsse der KfW im Vergleich zum Vorjahr.
- Im Bereich BHKW sinkt die Gesamtleistung von TEUR 1.087 auf TEUR 1.009. Der Rückgang ist auf die Weitergabe von Energiekosten zurückzuführen.
- Insgesamt verzeichnet das Wasserwerk einen Jahresüberschuss von TEUR 695 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 669).
- Beim Anlagevermögen, das 83 % der Bilanzsumme darstellt, sind in 2025 Zugänge in Höhe von TEUR 1.247 zu verzeichnen. Darunter fallen unter anderem Investitionen in die Erneuerung und Erweiterung des Verteilungsnetzes (TEUR 287), die Erneuerung des Reinwasserpumpwerks (TEUR 523), Anschaffungskosten für den Bau einer Wasseraufbereitungsanlage (TEUR 261) sowie Investitionen zum Neubau des Betriebsgebäudes (TEUR 222).
- Das Eigenkapital hat sich von TEUR 6.603 auf TEUR 7.297 erhöht.

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

4.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

4.2 ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte in den Monaten August bis September 2026.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 5. September 2025 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft und ihres Kontrollumfeldes.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gesellschaft und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Existenz der ausgewiesenen Umsatzerlöse,
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Existenz und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Vechta,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostische Angaben.

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigen wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Durch die stichprobenweise Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Kreditinstitute, Rechtsanwälte und Steuerberater eingeholt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erfolgte anhand des Fragenkataloges nach IDW PS 720 (Anlage 6).

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche verlangten Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Die Betriebsleitung hat uns in einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

5.1.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der EigBetrVO.

Die Finanzbuchhaltung wird IT-gestützt unter Verwendung des Systems Schleupen erfasst und verarbeitet.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Soweit sich aus der EigBetrVO ergänzende Vorschriften ergaben, sind diese eingehalten worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Den Lagebericht der Gesellschaft (dem Bericht als Anlage 4 beigelegt) haben wir geprüft. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang der Gesellschaft (dem Bericht als Anlage 3 beigelegt) zutreffend dargestellt.

5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage

Die Gesellschaft hat die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr angewendet.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

5.2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristigen gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- und Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	25	0,2	32	0,2	-7	-21,9
Sachanlagen	15.263	96,1	14.529	101,9	734	5,1
Ertragszuschüsse	-2.138	-13,5	-2.085	-14,6	-53	2,5
Langfristig gebundenes Vermögen	13.150	82,8	12.476	87,5	674	5,4
Vorräte	316	2,0	286	2,0	30	10,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	962	6,1	1.073	7,5	-111	-10,3
Forderungen gegen die Stadt Vechta	657	4,1	88	0,6	569	>100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	184	1,3	245	1,7	-61	-24,9
Liquide Mittel	576	3,6	92	0,7	484	>100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	11	0,1	0	0,0	11	-
Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.706	17,2	1.784	12,5	922	51,7
	15.856	100,0	14.260	100,0	1.596	11,2

Bei den **Sachanlagen** konnten die Neuinvestitionen in Höhe von TEUR 1.414 den Werteverbrauch in Form von Abschreibungen mehr als kompensieren.

Bei den Ertragszuschüssen wurden Zuschüsse für Hausanschlüsse in Höhe von TEUR 69 und Erhebungen des Wasserversorgungsbeitrags in Höhe von TEUR 108 vereinnahmt. Dem gegenüber steht eine Auflösung der **Ertragszuschüsse** von TEUR 124.

Bei den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** stiegen die Verbrauchsabrechnungen um TEUR 76 sowie die Verbrauchsabgrenzungen um TEUR 21. Gleichzeitig sanken die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 208 im Vergleich zum Vorjahr.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten debitorische Kreditoren in Höhe von TEUR 5 sowie Forderungen gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Höhe von TEUR 62. Die Steuererstattungen für das BHKW aus Ökosteuer und Stromsteuer in Höhe von TEUR 23 belaufen sich auf dem Vorjahresniveau.

Hinsichtlich der Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.

KAPITALSTRUKTUR

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Stammkapital	615	3,9	615	4,3	0	0,0
Rücklagen	5.987	37,7	5.318	37,3	669	12,6
Jahresüberschuss	695	4,4	669	4,7	26	3,9
Eigenkapital	7.297	46,0	6.602	46,3	695	10,5
Sonstige Rückstellungen	206	1,3	260	1,8	-54	-20,8
Rückstellungen	206	1,3	260	1,8	-54	-20,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.153	45,1	6.158	43,2	995	16,2
Erhaltene Anzahlungen	70	0,4	43	0,3	27	62,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	916	5,8	943	6,6	-27	-2,9
Sonstige Verbindlichkeiten	214	1,4	254	1,8	-40	-15,7
Verbindlichkeiten	8.353	52,7	7.398	51,9	955	12,9
	15.856	100,0	14.260	100,0	1.596	11,2

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Personalrückstellungen (TEUR 71) sowie den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Vechta (TEUR 75).

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Neuaufnahme von Krediten (TEUR 1.500) die Tilgungen (TEUR 504) überstiegen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen zum Stichtag offene Abschlagszahlungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Wasseraufbereitung sowie des Umbaus des Betriebsgebäudes in Höhe von TEUR 249 sowie offene Abrechnungen gegenüber der EWE in Höhe von TEUR 108.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten ausschließlich Überzahlungen von Debitoren (davon aus der Wasserabrechnung TEUR 181).

ERTRAGSLAGE GESAMT

Die Ergebnisrechnung der Ertragslage ist die Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung in zusammengefasster bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederter Form. Sie stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.866	99,5	4.842	99,4	24	0,5
Andere aktivierte Eigenleistungen	24	0,5	31	0,6	-7	-22,6
Gesamtleistung	4.890	100,0	4.873	100,0	17	0,3
Sonstige betriebliche Erträge	602	12,3	718	14,7	-116	-16,2
Materialaufwand	-1.857	-38,0	-2.113	-43,4	256	-12,1
Rohergebnis	3.635	74,3	3.478	71,4	157	4,5
Personalaufwand	-1.298	-26,5	-1.315	-27,0	17	-1,3
Abschreibungen	-697	-14,3	-681	-14,0	-16	2,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-806	-16,5	-714	-14,7	-92	12,9
Betriebsaufwand	-2.801	-57,3	-2.710	-55,6	-91	3,4
Betriebsergebnis	834	17,0	768	15,8	66	8,6
Finanzerträge	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Finanzaufwendungen	-139	-2,8	-93	-1,9	-46	49,5
Finanzergebnis	-138	-2,8	-92	-1,9	-46	50,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0,0	0	0,0	0	-
Ergebnis nach Steuern	696	14,2	676	13,9	20	3,0
Sonstige Steuern	-1	0,0	-7	-0,2	6	-85,7
Jahresergebnis	695	14,2	669	13,7	26	3,9

Zur Erläuterung der einzelnen Positionen der Ertragslage verweisen wir auf die Anmerkungen zu den Darstellungen der Ertragslagen der einzelnen Teilbereiche.

ERTRAGSLAGE WASSERGESCHÄFT

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	3.718	99,4	3.677	99,2	41	1,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	24	0,6	31	0,8	-7	-22,6
Gesamtleistung	3.742	100,0	3.708	100,0	34	0,9
Sonstige betriebliche Erträge	478	12,8	554	14,9	-76	-13,7
Materialaufwand	-943	-25,2	-1.068	-28,8	125	-11,7
Rohergebnis	3.277	87,6	3.194	86,1	83	2,6
Personalaufwand	-1.266	-33,8	-1.281	-34,5	15	-1,2
Abschreibungen	-536	-14,4	-539	-14,5	3	-0,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-727	-19,4	-683	-18,4	-44	6,4
Betriebsaufwand	-2.529	-67,6	-2.503	-67,5	-26	1,0
Betriebsergebnis	748	20,0	691	18,6	57	8,2
Finanzerträge	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Finanzaufwendungen	-112	-3,0	-70	-1,9	-42	60,0
Finanzergebnis	-111	-3,0	-69	-1,9	-42	60,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0	-
Ergebnis nach Steuern	637	17,0	622	16,8	15	2,4
Sonstige Steuern	-2	0,0	-7	-0,2	5	-71,4
Jahresergebnis	635	17,0	615	16,6	20	3,3

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,1 % gestiegen.

Die **aktivierten Eigenleistungen** beinhalten die für die Hausanschlüsse und die Rohrleitungen angefallenen anteiligen aktivierungsfähigen Kosten für eigene Mitarbeiter.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen die Erstattungen der Verwaltungskosten für die Abrechnung der Abwassergebühren (TEUR 94) und die Erstattungen für die Wasserschutzberatung (TEUR 198). Den Erstattungen für Wasserschutzberatung stehen korrespondierende Aufwendungen der Landwirtschaftskammer in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber.

Der **Materialaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,7 % gesunken.

Der **Personalaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 % gesunken.

Der Anstieg der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 44 resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten im Bereich Wasserschutzberatung. Den Aufwendungen für gestiegene Wasserschutzberatung stehen gestiegene Erträge in den sonstigen betrieblichen Erträgen gegenüber.

ERTRAGSLAGE BHKW

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	941	100,0	996	100,0	-55	-5,5
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	-
Gesamtleistung	941	100,0	996	100,0	-55	-5,5
Sonstige betriebliche Erträge	68	7,2	91	9,1	-23	-25,3
Materialaufwand	-840	-89,2	-969	-97,3	129	-13,3
Rohergebnis	169	18,0	118	11,8	51	43,2
Personalaufwand	-14	-1,5	-13	-1,3	-1	7,7
Abschreibungen	-46	-4,9	-46	-4,6	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71	-7,5	-22	-2,2	-49	>100,0
Betriebsaufwand	-131	-13,9	-81	-8,1	-50	61,7
Betriebsergebnis	38	4,0	37	3,7	1	2,7
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	-
Finanzaufwendungen	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Finanzergebnis	-1	-0,1	-1	-0,1	0	0,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0	-
Ergebnis nach Steuern	37	3,9	36	3,6	1	2,8
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0	-
Jahresergebnis	37	3,9	36	3,6	1	2,8

Die **Umsatzerlöse** sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 55 gesunken. Grund dafür sind gesunkene Preise.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich im Wesentlichen aus der Einspeisevergütung zusammen.

Der **Materialaufwand** sinkt im Vergleich zum Vorjahr deutlich um TEUR 129. Grund dafür ist, wie bei den Umsatzerlösen, die gesunkenen Gasbezugskosten.

Der Anstieg der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** resultiert aus einer Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit dem steuerlichen Querverbund in Höhe von rund TEUR 55.

ERTRAGSLAGE PV

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	80	100,0	72	100,0	8	11,1
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	-
Gesamtleistung	80	100,0	72	100,0	8	11,1
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0	-
Materialaufwand	0	0,0	-1	-1,4	1	-100,0
Rohergebnis	80	100,0	71	98,6	9	12,7
Personalaufwand	-6	-7,5	-6	-8,3	0	0,0
Abschreibungen	-27	-33,8	-23	-31,9	-4	17,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	2,5	-2	-2,8	0	0,0
Betriebsaufwand	-35	-43,8	-31	-43,1	-4	12,9
Betriebsergebnis	45	56,3	40	55,6	5	12,5
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	-
Finanzaufwendungen	-22	-27,5	-22	-30,6	0	0,0
Finanzergebnis	-22	-27,5	-22	-30,6	0	0,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0	-
Ergebnis nach Steuern	23	28,8	18	25,0	5	27,8
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0	-
Jahresergebnis	23	28,8	18	25,0	5	27,8

ERTRAGSLAGE E-MOBILITÄT

	GJ		VJ		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	127	100,0	97	100,0	30	30,9
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	0	-
Gesamtleistung	127	100,0	97	100,0	30	30,9
Sonstige betriebliche Erträge	55	43,3	28	28,9	27	94,6
Materialaufwand	-72	-56,7	-74	-76,3	2	-2,7
Rohergebnis	110	86,6	51	52,6	59	>100,0
Personalaufwand	-11	-8,7	-16	-16,5	5	-31,3
Abschreibungen	-88	-69,3	-73	-75,3	-15	20,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6	-4,7	-6	-6,2	0	0,0
Betriebsaufwand	-105	-82,7	-95	-97,9	-10	10,5
Betriebsergebnis	5	3,9	-44	-45,4	49	<-100,0
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	-
Finanzaufwendungen	-5	-3,9	0	0,0	-5	-
Finanzergebnis	-5	-3,9	0	0,0	-5	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	0	0,0	0	-
Ergebnis nach Steuern	0	0,0	-44	-45,4	44	-100,0
Sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0	0	-
Jahresergebnis	0	0,0	-44	-45,4	44	-100,0

Finanzlage**KAPITALFLUSSRECHNUNG**

	GJ	VJ
	T€	T€
Periodenergebnis	695	669
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	697	681
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	- 54	63
+/- Auflösung von Ertragszuschüssen	- 124	- 119
+/- sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge	3	6
+/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	2
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	138	92
+/- Ertragssteueraufwand/-ertrag	0	0
Cashflow	1.355	1.394
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 441	- 329
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 41	9
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	873	1.074
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 1.414	- 928
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-9	- 4
+ Erhaltene Zinsen	1	1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 1.422	- 931
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.500	300
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	- 504	- 513
+ Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	176	126
- Gezahlte Zinsen	- 139	- 93
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.033	- 180
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	484	- 37
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	92	129
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	576	92
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
- Liquide Mittel	576	92

6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUF-TRAGS

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags getätigt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 6 zusammengefasst.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Vechta, den 28. September 2026

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Willenborg
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Anlagen

Wasserwerk Vechta, Vechta

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.508,89	31.685,63
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.554.957,47	11.686.130,85
2. technische Anlagen und Maschinen	1.031.096,78	1.184.400,94
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.977,74	262.218,04
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.441.828,91</u>	<u>1.396.084,91</u>
	15.262.860,90	14.528.834,74
III. empfangene Ertragszuschüsse	<u>-2.137.734,46</u>	<u>-2.084.844,40</u>
	13.149.635,33	12.475.675,97
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	315.804,41	285.874,89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	962.105,55	1.073.334,94
2. Forderungen gegen die Stadt Vechta	657.118,41	87.360,65
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>184.160,29</u>	<u>245.278,37</u>
	1.803.384,25	1.405.973,96
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>576.201,05</u>	<u>92.285,48</u>
	2.695.389,71	1.784.134,33
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>11.044,35</u>	<u>0,00</u>
	<u>15.856.069,39</u>	<u>14.259.810,30</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	615.000,00	615.000,00
II. Rücklagen	5.987.756,23	5.318.414,62
III. Jahresüberschuss	<u>694.729,04</u>	<u>669.341,61</u>
	7.297.485,27	6.602.756,23
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	205.450,50	259.840,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.153.450,38	6.157.697,01
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	69.778,50	43.378,50
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	915.646,83	942.627,88
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>214.257,91</u>	<u>253.510,68</u>
	8.353.133,62	7.397.214,07
	<u>15.856.069,39</u>	<u>14.259.810,30</u>

Wasserwerk Vechta, Vechta

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	4.865.910,00	4.842.003,58
2. andere aktivierte Eigenleistungen	<u>24.142,27</u>	<u>31.327,57</u>
3. Gesamtleistung	4.890.052,27	4.873.331,15
4. sonstige betriebliche Erträge	601.886,68	717.582,84
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.160.663,96	-1.471.336,63
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-695.872,82</u>	<u>-641.491,77</u>
	<u>-1.856.536,78</u>	<u>-2.112.828,40</u>
6. Rohergebnis	3.635.402,17	3.478.085,59
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.015.204,08	-1.042.668,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-282.312,92	-272.822,47
- davon für Altersversorgung: EUR 54.729,62 (Vorjahr: EUR 55.494,39)		
	<u>-1.297.517,00</u>	<u>-1.315.490,87</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-696.889,24	-681.019,37
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-805.978,56</u>	<u>-713.330,61</u>
10. Betriebsergebnis	835.017,37	768.244,74
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	794,97	993,27
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-139.386,57</u>	<u>-92.923,36</u>
13. Finanzergebnis	<u>-138.591,60</u>	<u>-91.930,09</u>
14. Ergebnis nach Steuern	696.425,77	676.314,65
15. sonstige Steuern	<u>-1.696,73</u>	<u>-6.973,04</u>
16. Jahresüberschuss	<u>694.729,04</u>	<u>669.341,61</u>

Anhang zum 31. Dezember 2025

Wasserwerk Vechta

49377 Vechta

A. Allgemeine Angaben

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Eigenbetrieb, für den gem. §§ 19 und 20 der EigBetrVO die handelsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden sind, soweit sich aus der EigBetrVO nicht etwas anderes ergibt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ist entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 161) aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist vor Ergebnisverwendung aufgestellt worden.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um die lineare Abschreibung bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vornahme der planmäßigen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Für die Zugänge wurden zeitanteilig für den Monat des Zugangs und die folgenden Monate Abschreibungen angesetzt.

Ab dem Geschäftsjahr 2003 werden die Zugänge dieser Zuschüsse gemäß BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und 07.10.2004 direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände abgezogen.

Ab dem Geschäftsjahr 2008 werden die empfangenen Ertragszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen des besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgt in Anlehnung an § 265 Abs. 5 HGB ein geänderter Ausweis der empfangenen Ertragszuschüsse.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250,00 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und 1.000,00 € werden in einen Sammelposten über die Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern betragen:

- bei Gebäuden	33 - 50 Jahre
- bei Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	5 - 40 Jahre
- bei Verteilungsanlagen	15 - 50 Jahre
- bei Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10 Jahre

Der Ansatz des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Erkennbare Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen, das allgemeine Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt worden.

Der Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert und dem auf die Folgejahre entfallenden Anteil angesetzt.

2. Passiva

Die Positionen des Eigenkapitals sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, sie sind ausreichend bemessen und nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung in der Höhe notwendig.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren i. S. von § 275 HGB aufgestellt.

C. Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten**Posten der Bilanz****1. Einzelposten des Anlagevermögens**

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von		
	unter einem Jahr	über einem Jahr	gesamt
	Euro	Euro	Euro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: 1.073.334,94 €)	962.105,55	0,00	962.105,55
Forderungen gegenüber die Stadt Vechta (Vorjahr: 87.360,65 €)	657.118,41	0,00	657.118,41
sonstige Vermögensgegenstände (Vorjahr: 245.278,37 €)	184.160,29	0,00	184.160,29
	1.803.384,25	0,00	1.803.384,25

3. Eigenkapital

Das in das Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital beträgt 615.000,00 €.

Der Jahresgewinn 2025 in Höhe von 694.729,04 € sollte der allgemeinen Rücklage zur Verbesserung des Eigenkapitals zugeführt werden.

4. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel:

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			
	bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	486.667,10	1.975.609,48	4.691.173,80	7.153.450,38
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	69.778,50	0,00	0,00	69.778,50
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	915.646,83	0,00	0,00	915.646,83
sonstige Verbindlichkeiten	214.257,91	0,00	0,00	214.257,91
	<u>1.686.350,34</u>	<u>1.975.609,48</u>	<u>4.691.173,80</u>	<u>8.353.133,62</u>

D. Sonstige Pflichtangaben

1. Organe der Gesellschaft

Werkleiter: Herr Jan Große Bley

Betriebsausschuss:

Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Ratsherr Rolf Wichmann (Vorsitzender)
Bürgermeister Kristian Kater
Ratsherr Jösef Dödtmann (stellv. Vorsitzender)
Ratsherr Philip Wilming
Ratsherr Sebastian Ramnitz
Ratsherr Tobias Thomann (Grundmandat)
Ratsherr Volker Lampe (Grundmandat)
Ratsherr Stephan Sieveke (Grundmandat)
Daniela Koops (Bedienstetenvertreterin)
Uwe Kröger (Bedienstetenvertreter)

Für die Tätigkeiten des Betriebsausschusses erhob die Stadt Vechta im Rahmen des Verwaltungskostenanteils 11.637,12 €.

Vechta, den 23.09.2026

Wasserwerk Vechta
49377 Vechta

Jan Große Bley
(Werkleiter)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	BKZ EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
1. Konzessionen, gew. Schutzrechte u. ähnl. Rechte und Werte sowie Lizenzen	297.818,11	9.394,25	0,00	0,00	307.212,36	266.132,48	16.570,99	0,00	0,00	282.703,47	24.508,89	31.685,63
	297.818,11	9.394,25	0,00	0,00	307.212,36	266.132,48	16.570,99	0,00	0,00	282.703,47	24.508,89	31.685,63
<u>II. Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	4.820.645,98	6.197,14	0,00	0,00	4.826.843,12	1.578.954,20	115.999,12	0,00	0,00	1.694.953,32	3.131.889,80	3.241.691,78
2. unbebaute Grundstücke	1.445.700,13	0,00	0,00	0,00	1.445.700,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.445.700,13	1.445.700,13
3. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugsanlagen- und Aufbereitungsanlagen	2.580.459,06	15.226,21	0,00	0,00	2.595.685,27	2.140.346,65	47.656,13	0,00	6.891,90	2.188.002,78	407.682,49	440.112,41
4. Verteilungsanlagen	15.616.089,05	176.986,76	10.799,92	132.791,06	15.915.066,95	9.057.462,52	298.718,79	10.799,41	1.221.859,96	9.345.381,90	6.569.685,05	6.558.626,53
5. Technische Anlagen und Maschinen	1.735.577,66	17.839,60	0,00	0,00	1.753.417,26	551.176,72	171.143,76	0,00	0,00	722.320,48	1.031.096,78	1.184.400,94
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	604.901,88	19.560,15	0,00	0,00	624.462,03	342.683,84	46.800,45	0,00	0,00	389.484,29	234.977,74	262.218,04
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.396.084,91	1.178.535,06	0,00	132.791,06	2.441.828,91	0,00				0,00	2.441.828,91	1.396.084,91
	28.199.458,67	1.414.344,92	10.799,92	0,00	29.603.003,67	13.670.623,93	680.318,25	10.799,41	1.228.751,86	14.340.142,77	15.262.860,90	14.528.834,74
<u>III. Empfangene Ertragszuschüsse</u>												
1. Ertragszuschüsse bis 2002	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ertragszuschüsse HA ab 2008	-1.222.118,37	-68.977,16	-77.520,19	0,00	-1.213.575,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.213.575,34	-1.222.118,37
3. Ertragszuschüsse WVB ab 2008	-782.887,59	-108.022,02	-29.160,27	0,00	-861.749,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-861.749,34	-782.887,59
4. Baukostenzuschüsse	-79.838,44	0,00	-17.428,66	0,00	-62.409,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-62.409,78	-79.838,44
	-2.084.844,40	-176.999,18	-124.109,12	0,00	-2.137.734,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.137.734,46	-2.084.844,40
Gesamtes Anlagevermögen:	26.412.432,38	1.246.739,99	-113.309,20	0,00	27.772.481,57	13.936.756,41	696.889,24	10.799,41	1.228.751,86	14.622.846,24	13.149.635,33	12.475.675,97

Wasserwerk Vechta



Lagebericht 2025 |

Rechtliche Grundlagen

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Gewinnverwendung



Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Darstellung des Geschäftsverlaufes.....	2
2.1. Versorgungsgebiet /Versorgungsgrad	2
2.2. Ergebnisentwicklung	3
2.2.1. Ergebnisentwicklung reines Wassergeschäft	3
2.2.2. Ergebnisentwicklung BHKW	5
2.2.3. Ergebnisentwicklung Elektromobilität	7
2.2.4. Ergebnisentwicklung Photovoltaikanlagen	8
2.2.5. Ergebnisentwicklung Wasserwerk gesamt	9
2.3. Vermögens- und Finanzlage	9
2.4. Investitionen.....	10
2.5. Personal.....	11
3. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung.....	11
3.1. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Berichtsjahres	11
3.2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	14
3.2.1. Entwicklung der Gebühren.....	14
3.2.2. Umweltschutz.....	15
3.2.3. Betrieb der Parkhäuser.....	17
4. Allgemeines	18





1. Rechtliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta wird nach den einschlägigen Regelungen/Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in jeweils aktueller gültiger Fassung geführt; so auch im Wirtschaftsjahr 2025.



Weiterhin gelten folgende Satzungen:

- a) Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Vechta in der im Berichtsjahr gültigen Fassung,
- b) Satzung der Stadt Vechta über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der im Berichtsjahr gültigen Fassung,
- c) Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) in der im Berichtsjahr gültigen Fassung.

Nachrichtlich

Gemäß § 2 der Betriebssatzung ist Zweck des Eigenbetriebes die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser, der Bau sowie der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Parken dienen, der Bau sowie der Betrieb der Elektromobilität, der Bau und Betrieb von Blockheizkraftwerken und der Bau und Betrieb der erneuerbaren Energie sowie Wasserstoff.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes

2.1. Versorgungsgebiet /Versorgungsgrad

Das Versorgungsgebiet des Wasserwerks Vechta umfasst die Stadt Vechta mit den Ortsteilen Oythe, Holzhausen, Telbrake, Hagen, Rieden, Stoppelmarkt und Stukenborg sowie Teile der Orte Bergstrup und Vardel. Der Ortsteil Langförden wird derzeit nicht durch das Wasserwerk Vechta versorgt. Dort erfolgt die Trinkwasserversorgung durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).

Zum Stichtag 31.12.2025 wurden rund 29.800 Einwohnerinnen und Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Der Versorgungsgrad im Versorgungsgebiet beträgt 99,9 %.





2.2. Ergebnisentwicklung

2.2.1. Ergebnisentwicklung reines Wassergeschäft

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich im Berichtsjahr die Umsätze des reinen Wassergeschäftes im Verhältnis zum Vorjahr entwickelt haben.

Umsatzerlöse aus	2025	2024
Umsatzerlöse	3.718 T€	3.677 T€
Eigenleistungen	24 T€	31 T€
Gesamt	3.742 T€	3.708 T€

Umsatzerlöse - Wassergeschäft

Das Ergebnis des Wassergeschäfts erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 20 T€ auf 635 T€. Die Gesamtleistung lag mit 3.742 T€ um 34 T€ über dem Vorjahreswert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich hingegen um 76 T€. Ursächlich hierfür waren insbesondere die im Vorjahr eingenommenen Zuschüsse der KfW Bank in Höhe von 121 T€, die im Berichtsjahr 2025 entfielen.

Den dargestellten Umsatzerlösen liegt eine abgerechnete Verbrauchsmenge Wasser von 1.791.834 cbm (im Vorjahr ca. 1.788.308 cbm) zugrunde.

Der Materialaufwand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 125 T€. Wesentlich hierfür waren die gesunkenen Strombezugskosten, die sich von 286 T€ im Vorjahr auf 203 T€ im Berichtsjahr reduzierten. Trotz einer höheren bezogenen Strommenge sanken die Stromkosten aufgrund des niedrigeren Strombezugspreises, der sich von 27 ct/kWh im Jahr 2024 auf 18 ct/kWh im Jahr 2025 verringerte.

Der Personalaufwand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 14 T€. Ursächlich hierfür waren

insbesondere zeitweise unbesetzte Stellen sowie die teilweise Nachbesetzung von Vollzeitstellen durch Teilzeitkräfte. Die hieraus resultierenden Einsparungen überstiegen die gegenläufigen Effekte aus den tariflichen Entgelterhöhungen nach dem TVöD.

Die Abschreibungen sanken im Vergleich zum Vorjahr um 3 T€. Von den Gesamtinvestitionen in Höhe von 1.247 T€ befanden sich zum Ende des Berichtsjahres noch ein erheblicher Teil (1.179 T€) im Bau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 43 T€. Ursächlich hierfür waren insbesondere höhere Wasserentnahmegebühren infolge der gestiegenen Wassermenge (+10T€), ein höherer Verwaltungs-kostenbeitrag an die Stadt Vechta (+20T€) sowie gestiegene Fortbildungskosten (+18 T€).



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Sparte Wassergeschäft		2025 Euro	2024 Euro	Delta Euro
1. Umsatzerlöse		3.717.633,28	3.676.882,25	40.751,03
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		24.142,27	31.327,57	-7.185,30
3. Gesamtleistung		3.741.775,55	3.708.209,82	33.565,73
4. Sonstige betriebliche Erträge		478.568,55	554.232,49	-75.663,94
5. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		392.670,46	544.720,69	-152.050,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		550.796,91	523.586,70	27.210,21
Insgesamt:		943.467,37	1.068.307,39	-124.840,02
6. Rohergebnis		3.276.876,73	3.194.134,92	82.741,81
7. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		983.807,44	1.007.683,83	-23.876,39
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und für Unterstützung		282.312,92	272.822,47	9.490,45
Insgesamt:		1.266.120,36	1.280.506,30	-14.385,94
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		536.321,52	538.988,12	-2.666,60
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		726.694,01	683.220,23	43.473,78
10. Betriebsergebnis		747.740,84	691.420,27	56.320,57
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		794,97	993,27	-198,30
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		111.812,69	70.420,69	41.392,00
13. Finanzergebnis		-111.017,72	-69.427,42	-41.590,30
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00	0,00
15. Ergebnis nach Steuern		636.723,12	621.992,85	14.730,27
16. Sonstige Steuern		1.696,73	6.973,04	-5.276,31
17. Jahresüberschuss		635.026,39	615.019,81	20.006,58



2.2.2. Ergebnisentwicklung BHKW

Seit Januar 2009 betreibt das Wasserwerk Vechta zwei Blockheizkraftwerke am Schulzentrum Nord, Lattweg in Vechta. Die Anlagen mit einer Leistung von jeweils 100 kW versorgen vier Abnahmestellen (die Ludgerusschule des Bischöflich Münsterschen Offizialates Vechta, die Sporthalle und die Elisabethschule des Landkreises Vechta und das städtische Hallenwellen- und Freibad) mit Strom und Wärme.

Seit 2023 ist das Wasserwerk zudem Betreiber des Blockheizkraftwerks an der Geschwister-Scholl-Oberschule, das zuvor von der Stadt Vechta errichtet wurde.

Die Umsätze haben sich im Berichtsjahr im Verhältnis zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Umsatzerlöse	2025	2024
Strom und Wärme	941 T€	996 T€
Akt. Eigenleistung	0 T€	0 T€
Gesamt	941 T€	996 T€

Umsatzerlöse – Sparte BHKW

Folglich beträgt die Gesamtleistung der BHKW-Sparte in 2025 941 T€ (Vorjahr 996 T€). Der Umsatzrückgang ist auf die Weitergabe von Energiekosten zurückzuführen. Den dargestellten Umsatzerlösen liegt eine abgerechnete Wärmemenge von 6.540 MWh und eine abgerechnete Strommenge von 1.497 MWh zugrunde.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf 972 T€ (Vorjahr: 1.051 T€).

Der Materialaufwand verringerte sich im Jahr 2025 infolge gesunkener Gaspreise. Demgegenüber erhöhten sich die Strombezugskosten, da während der Motorüberholung des BHKW am Schulzentrum Nord ein zusätzlicher Fremdstrombezug erforder-

lich war. Der Anstieg der Aufwendungen für bezogene Leistungen im Jahr 2025 resultiert aus den im Berichtsjahr angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 29 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich. Ursächlich hierfür war insbesondere eine Vorsteuerkorrektur in Höhe von rund 55 T€ im Zusammenhang mit dem steuerlichen Querverbund. Dabei wurde der Vorsteuerabzug entsprechend der für das Jahr 2025 anzuwendenden Vorsteuerquote anteilig korrigiert.

Das Ergebnis der BHKW-Sparte liegt im Jahr 2025 mit rund 37 T€ nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (36 T€). Gegenüber 2024 ergibt sich ein leichter Anstieg um rund 1 T€.



Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Sparte BHKW		2025 Euro	2024 Euro	Delta Euro
1.	Umsatzerlöse	941.275,75	996.061,80	-54.786,05
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
3.	Gesamtleistung	941.275,75	996.061,80	-54.786,05
4.	Sonstige betriebliche Erträge	67.727,92	90.774,77	-23.046,85
5.	Materialaufwand:			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	720.011,58	877.526,27	-157.514,69
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	120.404,56	91.706,43	28.698,13
	Insgesamt:	840.416,14	969.232,70	-128.816,56
6.	Rohergebnis	168.587,53	117.603,87	50.983,66
7.	Personalaufwand	14.270,00	13.193,00	1.077,00
8.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	46.064,87	46.064,87	0,00
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	71.147,88	21.808,26	49.339,62
10.	Betriebsergebnis	37.104,78	36.537,74	567,04
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	546,23	649,52	-103,29
13.	Finanzergebnis	-546,23	-649,52	103,29
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
15.	Ergebnis nach Steuern	36.558,55	35.888,22	670,33
16.	Jahresüberschuss	36.558,55	35.888,22	670,33

2.2.3. Ergebnisentwicklung Elektromobilität

Der im Jahr 2025 angefallene Jahresfehlbetrag in Höhe von 45 T€ wurde aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 10.12.2019 durch den Haushalt der Stadt Vechta ausgeglichen. Der Defizitausgleich wurde in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, um den erfolgsneutralen Abschluss der Sparte Elektromobilität zu gewährleisten.

Den dargestellten Umsatzerlösen liegt eine abgerechnete Strommenge von 235 MWh zugrunde.

Die Materialaufwendungen beinhalten Stromkosten in Höhe von 48 T€ (Vorjahr 46 T€). Darüber hinaus wurden für bezogene Leistungen rund 24 T€ für die Abrechnung des Ladenetzes aufgewendet.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Sparte Elektromobilität				2025 Euro	2024 Euro	Delta Euro
1.	Umsatzerlöse			127.001,31	96.860,66	30.140,65
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen			0,00	0,00	0,00
3.	Gesamtleistung			<u>127.001,31</u>	<u>96.860,66</u>	<u>30.140,65</u>
4.	Sonstige betriebliche Erträge			55.590,21	72.575,58	-16.985,37
5.	Materialaufwand:					
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			47.981,92	49.089,67	-1.107,75
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			24.306,57	24.756,10	-449,53
	Insgesamt:			<u>72.288,49</u>	<u>73.845,77</u>	<u>-1.557,28</u>
6.	Rohergebnis			110.303,03	95.590,47	14.712,56
7.	Personalaufwand			11.271,64	16.091,57	-4.819,93
8.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			87.659,66	73.045,51	14.614,15
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			5.967,48	6.410,97	-443,49
10.	Betriebsergebnis			5.404,25	42,42	5.361,83
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	0,00	0,00
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			5.404,25	42,42	5.361,83
13.	Finanzergebnis			-5.404,25	-42,42	-5.361,83
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0,00	0,00	0,00
15.	Ergebnis nach Steuern			0,00	0,00	0,00
16.	Jahresüberschuss			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

2.2.4. Ergebnisentwicklung Photovoltaikanlagen

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 31.05.2021 über die Neufassung der Betriebsatzung für das Wasserwerk Eigenbetrieb der Stadt Vechta ist das Aufgabengebiet unter anderem um den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen erweitert worden.

Die Ergebnisrechnung wird in einer separaten Sparte (Photovoltaik) dargestellt.

Umsatzerlöse	2025	2024
Strom	80 T€	72 T€
Akt. Eigenleistungen	0 T€	0 T€
Gesamt	80 T€	72 T€

Umsatzerlöse Sparte PV-Anlagen

Die ersten PV-Anlagen wurden im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen. Im Jahr 2023 folgten sieben weitere Anlagen auf Dächern öffentlicher Einrichtungen. Im Jahr 2024 gingen zusätzliche Anlagen auf den Dächern der Kläranlage, des Kindergartens St. Elisabeth und der Feuerwehr ans Netz. Im Februar 2025 wurde zudem die PV-Anlage auf dem Dach der Geschwister-Scholl-Schule in Betrieb genommen.

Die Umsatzerlöse aus dem Betrieb der PV-Anlagen erhöhten sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 8 T€. Neben der Netzeinspeisung wurden die städtischen Liegenschaften im Berichtsjahr mit insgesamt 386.270 kWh Strom aus den PV-Anlagen versorgt.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Sparte Photovoltaikanlagen	2025 Euro	2024 Euro	Delta Euro
1. Umsatzerlöse	79.999,66	72.198,87	7.800,79
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Gesamtleistung	79.999,66	72.198,87	7.800,79
4. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	364,78	1.442,54	-1.077,76
Insgesamt:	364,78	1.442,54	-1.077,76
6. Rohergebnis	79.634,88	70.756,33	8.878,55
7. Personalaufwand	5.855,00	5.700,00	155,00
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.843,19	22.920,87	3.922,32
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.169,19	1.891,15	278,04
10. Betriebsergebnis	44.767,50	40.244,31	4.523,19
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.623,40	21.810,73	-187,33
13. Finanzergebnis	-21.623,40	-21.810,73	187,33
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
15. Ergebnis nach Steuern	23.144,10	18.433,58	4.710,52
16. Jahresüberschuss	23.144,10	18.433,58	4.710,52



2.2.5. Ergebnisentwicklung Wasserwerk gesamt

Die Ergebnisrechnung des Wasserwerkes Vechta gesamt ist die Summe aus den zuvor genannten Ergebnisrechnungen der einzelnen Betriebssparten.

Seit 2011 bestand ein steuerlicher Querverbund zwischen dem Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta und dem Hallenwellenbad der Stadt Vechta. Mit Schreiben vom 26. Juni 2018 teilte das Finanzamt Vechta mit, dass diese steuerliche Zusammenfassung ab dem Veranlagungszeitraum 2019 nicht mehr anerkannt wird. Im Zuge der im Jahr 2025 abgeschlossenen Außenprüfung wurde diese Auffassung bestätigt und der bisherige steuerliche Querverbund rückwirkend ab 2019 aufgehoben. Stattdessen wurde ein neuer steuerlicher Querverbund zwischen dem BgA Versorgung und den Parkstätten eingerichtet.

Für das Jahr 2025 werden keine Rückstellungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer gebildet, da die Verluste aus den Parkstätten die positiven Ergebnisse kompensieren und somit keine Steuerbelastung zu erwarten ist.

Im Jahr 2025 erhöht sich das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um 26 T€. Der Jahresüberschuss 2025 wird mit 695 T€ ausgewiesen.

	2025	2024
Ergebnis vor Steuern	696 T€	676 T€
Ertrags - Steuern	0,00 T€	0,00 T€
Ergebnis nach Steuern	696 T€	676 T€
Sonstige Steuern	-1 T€	-7 T€
Ergebnis gesamt	695 T€	669 T€

Jahresüberschuss – Wasserwerk gesamt

2.3. Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen beläuft sich am 31.12.2025 auf 13.150 T€ und entspricht 83 % der Bilanzsumme.

Seit 2008 werden die Ertragszuschüsse im Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse auf der Aktivseite bilanziert und vermindern das Sachanlagevermögen. Die Höhe der Baukostenzuschüsse zum 31.12.2025 beträgt 2.138 T€.

Das Eigenkapital hat sich von 6.603 T€ zum 31.12.2024 auf 7.297 T€ zum 31.12.2025 erhöht.

Zur Finanzierung des Anlagevermögens stehen neben dem Eigenkapital langfristige Fremdmittel (Darlehen) in Höhe von 7.153 T€ zur Verfügung. Diese betreffen insbesondere die Finanzierung des BHKW (204 T€), des zweiten Werksausgangs (1.239 T€), der Elektromobilität (320 T€), des Verwaltungsgebäudes (2.173 T€), der Wasseraufbereitung (1.221 T€), des Reinwasserpumpwerks (1.426 T€) sowie der Photovoltaikanlagen (570 T€). Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (487 T€) ergibt sich eine Überdeckung des Anlagevermögens durch langfristige Finanzierungsmittel in Höhe von 813 T€.

Die kurzfristigen Vermögenswerte übersteigen zum 31.12.2025 die kurzfristigen Schulden um 815 T€.



2.4. Investitionen

Beim Anlagevermögen sind im Geschäftsjahr 2025 Zugänge in Höhe von 1.247 T€ zu verzeichnen. Bei den Zugängen aus den Rohrnetzmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Investitionen in die Erneuerung und Erweiterung des Verteilungsnetzes einschließlich der hergestellten Hausanschlüsse. Das Investitionsvolumen in das Verteilungsnetz beläuft sich auf 287 T€. Insgesamt wurden ca. 1.843 m Versorgungsleitungen hergestellt. Davon entfielen ca. 1.098 m auf die Erweiterung und ca. 745 m auf die Erneuerung des Netzes. Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt ca. 216 km.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden darüber hinaus empfangene Ertragszuschüsse aus Hausanschlüssen und Wasserversorgungsbeiträgen in Höhe von insgesamt rd. 177 T€ vereinnahmt.

Rohrnetzmaßnahmen und Hausanschlüsse 2025	Herstellungskosten
Abgeschlossenen Maßnahmen	T€
Zur Langekampsheide*	3
An der Ohe*	5
Kornstraße	26
Besenheide*	15
Diepholzer Straße*	5
Balzweg*	18
Hausanschlüsse (46 Stck.)	77
Erneuerung Hausanschlüsse (18 Stck.)	24
Anlagen im Bau 2025	
Am Langekamp* (Neubaugebiet Bergstrup)	17
An der Ohe	55
Gewerbegebiet Stoppemarkt*	17
Hausanschlüsse (25 Stck.)	25
Gesamt	287

*Rohrnetzerweiterung

Weitere Investitionen wurden bei den immateriellen Vermögensgegenständen, den Grundstücken und Gebäuden, den Gewinnungs- und Verteilungsanlagen, den technischen Anlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgenommen. Außerdem befinden sich weitere Anlagen im Bau. Die Zugänge der abgeschlossenen Maßnahmen wurden im Wesentlichen durch die Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug (17 T€), eine Kreiselpumpe für die Wasserversorgung (8 T€) sowie den Erwerb einer Softwarelizenz (AQUASYS; 7 T€) bestimmt.

Weitere Anlagenzugänge 2025	Anschaffungskosten
Abgeschlossene Maßnahmen	T€
Immat. Vermögensgegenstände	9
Grundstücke und Gebäude	6
Gewinnungs- u. Verteilungsanlagen	15
Verteilungsanlagen	4
Technische Anlagen und Maschinen	18
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20
Anlagen im Bau 2025	
Erneuerung Reinwasserpumpwerk	523
Wasseraufbereitungsanlage	261
Betriebsgebäude Neubau	222
Mittelspannungsanlage	38
Wasserrecht	21
Gesamt	1.137



2.5. Personal

Der Personalstand im Jahr 2025 beim Wasserwerk Vechta sah wie folgt aus:

Vzk. - Vollzeitkraft
Tzk. - Teilzeitkraft
Azubi - Auszubildende

	per 31.12.25	per 31.12.24
Werkleiter	1 Vzk.	1 Vzk.
Ingenieur	1 Vzk.	1 Vzk.
Technik	3 Vzk.	2 Vzk.
Technischer Zeichner	1 Vzk.	1 Vzk.
	2 Tzk.	1 Tzk.
Rohrnetz	6 Vzk.	7 Vzk.
Kaufmännische Verw.	4 Vzk.	5 Vzk.
	2 Tzk.	2 Tzk.
Auszubildende	1 Azubi	1 Azubi

Die Personalkosten haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

Personalkosten	2025	2024
Löhne und Gehälter	1.015 T€	1.043 T€
Soziale Abgaben	228 T€	217 T€
Altersversorgung	55 T€	56 T€
Gesamt	1.298 T€	1.316 T€

Personalkosten

3. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

3.1. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Berichtsjahres

Allgemeines

Durch die positive Städteentwicklung sowie durch die steigenden Anforderungen an Technik und Personal, bedarf es in den kommenden Jahren Sanierungs- & Erweiterungsmaßnahmen im Wasserwerk sowie im Rohrnetz, um die hohe Versorgungssicherheit der Stadt Vechta und seiner Bürger auch in Zukunft nachhaltig zu gewährleisten.

In 2026 sollen nunmehr u.a. die folgenden Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgeführt werden:

Neukonzipierung der Wasseraufbereitung

Zur Überprüfung des verfahrenstechnischen Anlagenkonzeptes wurde im Februar 2018 eine Versuchsanlage (Wasseraufbereitung) installiert. Die zukünftige Anlagentechnik wurde dabei im verkleinerten Maßstab nachgebildet und unter realen Bedingungen betrieben, intensiv untersucht und getestet. Auf Basis der jetzt vorliegenden Ergebnisse kann nunmehr mit der Planungsleistung für die Neukonzipierung der Wasseraufbereitung begonnen werden. Nach aktuellem Stand wird für die Gesamtmaßnahme (Planungsleistung, Bau und Inbetriebnahme), welche eine zeitliche Dauer von ca. fünf Jahren in Anspruch nehmen wird, überschlägig mit Baukosten (ohne KG 700) in Höhe von ca. netto 15.300.000 € gerechnet. Durch diese Maßnahme soll ein neues, verbessertes und energieeinsparendes Anlagenkonzept etabliert werden, um die Bürgerinnen und Bürger Vechtas auch in Zukunft mit hervorragendem Trinkwasser der höchsten Qualität zu versorgen.

Im März 2021 hat unter Beisein einer Vergabekanzlei sowie der eingesetzten Wertungskommission





ein Präsentationstermin der Bieter, welche ein Angebot zur Generalplanerleistung „Neukonzeptionierung der Wasseraufbereitung“ des Wasserwerks Vechta abgegeben haben, stattgefunden. Die Wertungskommission bestand aus Vertretern der Verwaltung (Bürgermeister), des Wasserwerkes sowie der Politik.

Die Planungsleistung hat noch im Jahr 2021 begonnen. Der Baubeginn ist für Q1 2027 geplant.

Reinwasserpumpwerk

In Verbindung mit der Generalplanerleistung „Neukonzeptionierung der Wasseraufbereitung“ des Wasserwerks Vechta soll ebenfalls das Reinwasserpumpwerk erneuert werden. Aufgrund des technischen Zustandes wurde durch den Generalplaner die Erstellung der Leistungsverzeichnisse kurzfristig vorgezogen. Die Ausschreibung wurde im dritten Quartal 2024 durchgeführt. Baubeginn war im Oktober 2024. Die Maßnahme soll im ersten Quartal 2027 fertiggestellt sein.

Wasserzähler

In Deutschland müssen nach geltendem Recht alle eingebauten Wasserzähler geeicht sein. Eine vorschriftsgemäße Eichung der Zähler kann ausschließlich durch staatlich anerkannte Prüfstellen sowie die Eichbehörde ausgeführt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Eichung von Wasserzählern sehen vor, dass diese alle 6 Jahre ausgetauscht werden sollen. Durch ein Stichprobenverfahren kann eine Verlängerung der Eichfristen beantragt werden. Bei Kaltwasserzählern kann nach § 14 der Eichordnung die Gültigkeitsdauer der Eichung um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Das Wasserwerk hat für die im Jahr 2025 zu tauschende Wasserzähler kein Stichprobenverfahren für eine Verlängerung der Eichfrist durchführen lassen.

Im Jahr 2026 müssen ca. 2800 Wasserzähler getauscht werden. Der Wasserzählerwechsel soll durch Fremdpersonal durchgeführt werden.

Ausbau der Elektromobilität

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 01.10.2019 über die Neufassung der Betriebsatzung für das Wasserwerk Eigenbetrieb der Stadt Vechta ist u.a. das Aufgabengebiet um den Bau und Betrieb der Elektromobilität erweitert worden.

Der Betriebsausschuss beschloss auf der Sitzung am 27.05.2024 den weiteren Ausbau der Elektromobilität. Geplant sind zwei Schnelllader mit einer Leistung von 150/300 kW DC. Die Inbetriebnahme für den 300 kW Schnelllader am „Falkenweg“ erfolgte im Juni 2026.“

Trotz der zunehmenden positiven Entwicklung mit Blick auf Lademenge, der Ladevorgänge sowie der steigenden Anzahl der Vertragskunden ist weiterhin davon auszugehen, dass die Sparte Elektromobilität defizitär ist. Da ein sich ergebender Defizitbetrag nicht mit der Spartenberechnung „Wasser“ verrechnet werden darf, wird mithin das Angebot der E-Mobilität in Höhe des Defizitbetrages am Ende eines Wirtschaftsjahres durch den Haushalt der Stadt Vechta ausgeglichen.





Stundenverrechnungssätze der Handwerker und der Meister

Die Stundenverrechnungssätze der Rohrnetzhandwerker sowie Meister sind seitens des Wasserwerkes jährlich zu überprüfen. Die im Jahr 2023 vorgenommene Überprüfung hat zu Änderungen zum Vorjahr geführt. Die erforderliche Anpassung der Verrechnungssätze, beruht im Wesentlichen auf den steigenden Personal- und Gemeinkosten.

Folgende Stundenverrechnungssätze werden seit dem 01.01.2023 erhoben:

Stundenverrechnungssätze für eigene Rechnung und Aktivierung	2025 Euro	2024 Euro
Rohrnetzhandwerker	46,00	46,00
Rohrnetz- und Wassermeister	54,00	54,00

Stundenverrechnungssätze (netto)

Stundenverrechnungssätze für Fremdleistungen	2025 Euro	2024 Euro
Rohrnetzhandwerker	55,00	55,00
Rohrnetz- und Wassermeister	61,00	61,00

Stundenverrechnungssätze (netto)

Im Vergleich mit artverwandten Unternehmen, liegen die angepassten Stundenverrechnungssätze unter den durchschnittlichen Marktpreisen.





3.2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

3.2.1. Entwicklung der Gebühren

Folgende Gebührensätze gelten laut Satzungsänderung gemäß § 11 Abs. 2 seit dem 01.01.2024:

	Netto	7 % MWST	Brutto
Q3 = 4 mtl.	10,00 €	0,70 €	10,70 €
Q3 = 10 mtl.	40,00 €	2,80 €	42,80 €
Q3 = 16 mtl.	80,00 €	5,60 €	85,60 €

Verbundzähler

	Netto	7 % MWST	Brutto
Q3 = 25 mtl.	140,00 €	9,80 €	149,80 €
Q3 = 63 mtl.	160,00 €	11,20 €	171,20 €
Q3 = 100 mtl.	200,00 €	14,00 €	214,00 €

(Die Grundgebühren werden nach dem Nenn-durchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen)

Für die Bereitstellung eines Mietstandrohres durch das Wasserwerk Vechta werden folgende Mietgebühren seit dem 01.07.11 berechnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Bauwasserstandrohr	mtl.	9,76 €
Verbrauchsstandrohr	mtl.	9,76 €
Hydrantenstandrohr	mtl.	27,03 €

Zusätzlich werden Grundgebühren entsprechend der Zählergröße berechnet. Dabei entspricht Bauwasser- und Verbrauchsstandrohre der Zählergröße Q3 = 4 (Qn 2,5) und ein Hydrantenstandrohr der Zählergröße Q3 = 10 (Qn 6).

Die entnommene Wassermenge wird seit dem 01.01.2024 mit der nach § 15 Abs. 3 der Wasserabgabensatzung gültigen Zusatzgebühr (z. Zt. 1,40 € brutto) berechnet.

Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen seit dem 01.01.2024 (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Anschlussweite DN 25 mm (1")	1.150,00 €
Anschlussweite DN 32 mm (1 ¼")	1.250,00 €
Anschlussweite DN 40 mm (1 ½")	1.350,00 €
Anschlussweite DN 50 mm (2")	1.550,00 €
Anschlussweite DN 80 mm	9.800,00 €
Anschlussweite DN 100 mm	11.000,00 €

Mehrlänge über 50 m 9,20 €
(gilt für Anschlüsse bis einschließlich DN 40 mm)

Mehrlänge über 50 m 13,20 €
(gilt für Anschlüsse ab DN 50 mm).

Gebühreanpassung 2024-2026

Für die dreijährige Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH beauftragt. Grundlage hierfür war die Nachkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020. Zur Minimierung der Anpassung der Verbrauchsgebühren und zur Erreichung einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurde nach Abstimmung mit allen Beteiligten u.a. vereinbart, den Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen für Eigen- und Fremdkapitalverzinsung ab 2024 von 1,0 % auf 3,0 % zu erhöhen.





Nach Auswertung der Kalkulation und Vorstellung dieser Ergebnisse wurde in der Ratssitzung der Stadt Vechta vom 11.12.2023 die Erhöhung der Verbrauchsgebühren zum 01.01.2024 v. 0,95 € netto je m³ (1,02 € brutto je m³) auf 1,31 € netto je m³ (1,40 € brutto je m³) beschlossen. Ebenfalls wurde in der Sitzung die Erhöhung der Grundgebühren beschlossen.

Die Erhöhung der Verbrauchsgebühr und Grundgebühren hat Gültigkeit bis zum 31.12.2026.

3.2.2. Umweltschutz

Das Wasserwerk Vechta betreibt bereits seit dem Jahr 2011 eine Photovoltaikanlage und leistet somit durch die Nutzung von regenerativer Energie aktiv einen Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes.

Neben der eigenen Erzeugung ist jedoch die Einsparung von Energie ein weiterer wichtiger Baustein, der beim Wasserwerk seit 2011 mehr und mehr ausgebaut wird. Durch die Verringerung des Energiebedarfes wird nicht nur ein Beitrag zum Schutz wertvoller Ressourcen geleistet. Die Auswirkungen des in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Energiepreises auf die Wassergebühren konnten so in Teilen abgemildert werden.

Im Jahr 2013 verpflichtete sich das Wasserwerk Vechta bis zum 31.12.2015 ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 einzuführen. Entsprechende Vortestierungen konnten in den Jahren 2013, 2014 und 2015 vorgenommen werden, was Grundlage für die jährliche Erstattung des Spitzensteuerausgleiches war. In 2015 erhielt das Wasserwerk das Zertifikat DIN EN ISO 50001. Das Energiemanagementsystem wurde somit erfolgreich eingeführt und durch das alljährliche Energieaudit im November auch für das Jahr 2025 erneut bestätigt.

Ausbau von Photovoltaikanlagen

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 31.05.2021 über die Neufassung der Betriebsatzung für das Wasserwerk Eigenbetrieb der Stadt Vechta ist das Aufgabengebiet um den Bau und Betrieb der erneuerbaren Energie sowie Wasserstoff erweitert worden.

Nachdem die ersten PV-Anlagen bereits im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden konnten, ist der sukzessive Ausbau der PV-Sparte geplant. In den kommenden Jahren sollen auf allen geeigneten Dachflächen von öffentlichen Liegenschaften zu PV-Anlagen errichtet werden. Durch die Errichtung soll CO₂ in erheblichen Maße eingespart werden.

Im Jahr 2025 wurden drei weitere PV-Anlagen (AWO Kindergarten, Mobilitätsstation und Marienschule Oythe) final geplant und Mitte 2026 umgesetzt. Im Jahr 2026 wird eine weitere PV-Anlage auf dem neuen Gebäude der Elisabethschule errichtet.

Ab dem 01.01.2027 wird in einem Pilotprojekt der benötigte Strom für elf städtische Liegenschaften an dem Spotmarkt eingekauft. Weiter wird der dort selbst produzierte Strom der Liegenschaften in das „Strombilanzkreismodell“ implementiert.

Freiflächen-PV

Das Wasserwerk Vechta beabsichtigt die Errichtung einer ca. 2000 kWp großen Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem an das Betriebsgelände angrenzenden Flurstück (102/2, Flur 21, Gemarkung Oythe). Hierzu beschloss der Betriebsausschuss des Wasserwerkes Vechta in seiner Sitzung vom 04.10.2021, dass die Installation und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen seien.





Der Betriebsausschuss des Wasserwerkes Vechta hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 zur Sicherung der Rechtssituation beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage hinsichtlich des Flächennutzungsplans und in Folge dessen des Bebauungsplanes zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Vechta durchgeführt. Der Bebauungsplan, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sind im dritten Quartal in Kraft getreten.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Bau einer ca. 2.000 kWp Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen.

Im November 2025 wurde das Vorhaben um die Integration eines Batteriespeichers erweitert. Damit soll die Eigenverbrauchsquote erhöht, die Netzbelastung reduziert und perspektivisch eine marktorientierte Bewirtschaftung der Energieerzeugung ermöglicht werden.

Kooperation

Am 24.02.2026 schlossen die Stadt Vechta, das Wasserwerk Vechta und der Baumverein Vechta e.V. eine langfristig angelegte Kooperation zur ökologischen Aufwertung einer rund 25.000m² großen städtischen Fläche im Wasserschutzgebiet Vechta. Der Baumverein übernimmt die schrittweise Bepflanzung und begleitet die Entwicklung der Fläche. Das Wasserwerk unterstützt die Pflanz- und Pflegemaßnahmen mit jährlich 5.000€. Mit der Kooperation werden Klimaschutz, Biodiversität und der nachhaltige Schutz des Grundwassers miteinander verbunden.

Grundwasserschutz

Im Bereich Grundwasserschutz wurde das neue Schutz- und Beratungskonzept für das Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen für die Jahre 2025

bis 2029 in die Umsetzung überführt. Das Konzept umfasst die Zusammenarbeit des Wasserwerks mit Landwirtschaft, Landkreis und weiteren beteiligten sowie Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Refill

Neben der eigentlichen Trinkwasserversorgung wurde 2025 das öffentliche Angebot von Trinkwasser weiterentwickelt. Auf dem Stoppelmarkt wurde erstmals ein mobiler Trinkwasserspender in Betrieb genommen. Daneben wurde ein Refill Konzept erarbeitet, bei dem Bürgerinnen und Bürger eigene Trinkflaschen kostenlos bei teilnehmenden Einrichtungen auffüllen können.

Luft-Wasser-Wärmepumpe

Im Bereich der Sparte BHKW wurde 2025 die zukünftige Wärmeversorgung des Neubaus der Elisabethschule weiterentwickelt. Der Betriebsausschuss beschloss im September 2025 die Installation einer Luft-Wasser-Wärmepumpe als primäre Wärmequelle. Die Anlage soll den fossilen Energieeinsatz reduzieren und die bestehende Wärmeversorgung ergänzen. Das Wasserwerk übernimmt auf Grundlage des bestehenden Vertrags weiterhin die Strom- und Wärmeversorgung des Gebäudes. Die Vergabe und Umsetzung erfolgt im Jahr 2026.



3.2.3. Betrieb der Parkhäuser

Parkhaus am Krankenhaus

Das Wasserwerk Vechta ist seit November 2011 Bewirtschafter des Parkhauses am Krankenhaus. Eigentümerin des Parkhauses ist die Stadt Vechta.

Zum Aufgabenspektrum der Bewirtschaftung gehören u.a.: Kassenbewirtschaftung, Rufbereitschaft, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Versicherungsangelegenheiten, Statistik / Auswertungen und Kundenverkehr.

Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung werden mit der Stadt Vechta abgerechnet. In der Ergebnisrechnung des Wasserwerkes werden die mit dem Rathaus abgerechneten Arbeitsleistungen als sonstige betriebliche Erträge geführt.

In finanzieller/buchhalterischer Hinsicht verbucht das Wasserwerk die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes (Vermögensgegenstände und Schulden werden bei der Stadt Vechta abgebildet).

Im Jahr 2026 wurde die Parkleittechnik um die Kennzeichenerkennung erweitert. Außerdem wurden die beiden Kassenautomaten durch neuere Modelle ersetzt.



Parkhaus am Krankenhaus

Parkhaus am Bahnhof

Das Wasserwerk ist seit September 2018 ebenfalls Bewirtschafter des Parkhauses am Bahnhof. Hierzu hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung vom

18.09.2018 den Beschluss gefasst. Eigentümerin des Parkhauses ist die Stadt Vechta.

Nach mehrmonatiger Probephase, in der das Parkhaus den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung stand, werden seit dem 01.04.2019 Benutzungsentgelte erhoben.

Sowohl beim Aufgabenspektrum der Bewirtschaftung als auch bei der Abrechnung des Parkhauses am Bahnhof wird derzeit analog zum Parkhaus am Krankenhaus verfahren.

Aufgrund von vermehrten Sachbeschädigungen soll das Parkhaus am Bahnhof sowohl baulich als auch die Zugangstechnik verändert werden. Der Umbau der Zugangstechnik ist für November 2026 geplant.



Parkhaus am Bahnhof

Fahrradparkhaus Mobilitätsstation

Das Wasserwerk ist seit November 2019 ebenfalls Bewirtschafter des Fahrradparkhauses Mobilitätsstation. Hierzu hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung vom 18.11.2019 den Beschluss gefasst. Eigentümerin des Parkhauses ist die Stadt Vechta.

Nach einer kostenfreien Probephase steht den Bürgerinnen und Bürgern das Fahrradparkhaus seit dem 01.10.2021 kostenpflichtig zur Verfügung. Es können sowohl Tages- als auch Monatstickets erworben werden.



Der Betriebsausschuss des Wasserwerkes Vechta hat in seiner Sitzung vom 31.05.2021 beschlossen, dass mit bestimmten Nutzergruppen (z.B. Studenten, Schüler, Rentner, Vereine etc.) Sondervereinbarungen über die Nutzung des Fahrradparkhauses geschlossen werden können.

Sowohl beim Aufgabenspektrum der Bewirtschaftung als auch bei der Abrechnung des Fahrradparkhauses wird derzeit analog zu den Parkhäusern am Krankenhaus und am Bahnhof verfahren.

Aufgrund von vermehrten Sachbeschädigungen soll die Mobilitätsstation sowohl baulich als auch die Zugangstechnik verändert werden. Der Umbau der Zugangstechnik ist für November 2026 geplant.



Fahrradparkhaus Mobilitätsstation

Steuerlicher Querverbund

Der steuerliche Querverbund wurde für 2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon aus Lohne neu aufgestellt und umfasst den BgA „Versorgung und Parkstätten“ (Wasserwerk, BHKW, PV-Anlage, Elektromobilität, Parkstätten). Eine Zusammenfassung mit dem Bäderbetrieb besteht nicht mehr. Das Wasserwerk bleibt vorsteuerabzugsberechtigt, wobei für die Sparten PV-Anlage und BHKW ermittelte Quoten anzuwenden sind, in deren Höhe der Vorsteuerabzug erfolgt. Ertragsteuerlich (Körperschaft- und Gewerbesteuer) geht der Eigenbetrieb davon aus, dass die Verluste aus den Parkstätten im Rahmen des Querverbundes zu einer vollständigen Verrechnung mit dem Gewinn des Wasserwerks führen werden. Für 2025 wurde daher keine Rückstellung für Körperschaft- und Gewerbesteuer gebildet.

4. Allgemeines

Das Jahr 2025 stellte für das Wasserwerk Vechta ein wesentliches Planungs- und Transformationsjahr dar. Neben der Sicherstellung des laufenden Versorgungsbetriebs wurden zentrale Weichen für die technische Infrastruktur der kommenden Jahrzehnte gestellt. Die Planungen zur neuen Wasseraufbereitung wurden erheblich konkretisiert, das Wasserrechtsverfahren und die Erneuerung wesentlichen Anlagen weitergeführt und zugleich die strategische Ausrichtung auf eine stärker regenerative und möglichst eigenständige Energieversorgung vorangetrieben.





Künftige Investitionen und Kredite

Der Rat der Stadt Vechta beschloss in seiner Sitzung vom 08.12.2025 ein Ausgabenpakt für die Jahre 2026-2029 in Höhe von 26,82 Mio. €, wovon 23,03 Mio. € auf notwendige Investitionen und 3,79 Mio. € auf Kredittilgungen entfallen. Das Wasserwerk investiert in den nächsten Jahren u.a. in den Neubau der Wasseraufbereitung, Bau der PV-Anlage Freifläche, die Schaffung von Redundanzen, in die Ertüchtigungsmaßnahmen für das Blockheizkraftwerk, in das Rohrnetz sowie Hausanschlüsse, in die Erweiterung der Elektromobilität, und in die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Nur durch die geplanten Investitionen können auch in Zukunft die positive Städteentwicklung und die hohe Versorgungssicherheit der Stadt Vechta und seiner Bürger nachhaltig gewährleistet werden.

Vechta, den 23.09.2026

WASSERWERK VECHTA

Der Werkleiter

Jan Große Bley



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk Vechta, Vechta

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks Vechta, Vechta - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks Vechta für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften

der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der in-

ternen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Vechta, den 28. September 2026

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Markus Willenborg
Wirtschaftsprüfer

NACHWEIS VON FESTSTELLUNGEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ (HGRG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Ja, maßgebend sind die Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Vechta und des Wasserwerks (z.B. Hauptsatzung, Betriebssatzung, usw.). Wesentliches Organ ist der Betriebsausschuss, der u.U. zusätzliche Beschlüsse (Weisungen) verabschieden kann. Dokumentiert sind die Beschlüsse in den Protokollen zu den Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2025 fanden insgesamt 3 Sitzungen statt. Über alle Sitzungen wurde jeweils ein Protokoll geführt. Sitzungsunterlagen werden im Wasserwerk archiviert.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleitung erfolgt ergebnisunabhängig nach geltendem Tarifrecht. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Satzung der Stadt Vechta.

Die Stadt Vechta rechnet die Aufwandsentschädigung der Organmitglieder (Betriebsausschuss und weitere städtische Gremien) über eine Verwaltungskostenumlage ab. Die Höhe der Verwaltungskostenumlage für die Organmitglieder ist im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ja, es existiert ein Organigramm. Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind durch die Stellenbeschreibungen vorgegeben. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Ja, es gelten die entsprechenden Dienstanweisungen und Instrumentarien der Stadt Vechta sowie des Eigenbetriebs Wasserwerk Vechta gemäß § 43 KomHKVO.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in Gesetzen und Dienstanweisungen geregelt und unterliegen teilweise in dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Anweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Ja. Die Archivierung und Dokumentation von Verträgen erfolgt im Wasserwerk durch die jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Ergänzend wurde ab 2025/2026 die zentrale digitale Dokumentation über das Dokumentenmanagementsystem „enaio“ eingeführt. Die vollständige Umstellung auf die zentrale Dokumentation ist zum 15.11.2026 vorgesehen. Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist gegeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Ja, unterschieden wird in die drei Planungshorizonte kurz-, mittel- und langfristig. Die Wirtschaftsplanung erfolgt jährlich und umfasst einen Erfolgs- und einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und einen Finanzplan.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Ja, sowohl bei der individuellen Auftragsabwicklung als auch im Rahmen des Jahresrückblicks (Nachkalkulation). Im Rahmen unserer Prüfung haben wir einen Abgleich der tatsächlichen Zahlen mit den Planwerten durchgeführt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Ja, das nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgebaute Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja, ein funktionierendes Finanzmanagement ist durch die Abstimmung des Rechnungswesens mit dem Werkleiter und den Mitarbeitern gegeben. Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung sind damit gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es ist ein getrenntes Finanzmanagement der Stadt Vechta und des Wasserwerks Vechta vorhanden. Das Finanz- und Cash-Management des Wasserwerks Vechta wird gemäß § 132 NKomVG im Rahmen der eigenständigen Sonderkasse geregelt. Anhaltspunkte, dass gegen geltende Regelungen verstoßen wurde, liegen uns nicht vor. Ja, das zentrale Finanzmanagement wird durch die Stadt Vechta geführt. Anhaltspunkte, dass gegen geltende Regelungen verstoßen wurde, liegen uns nicht vor.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Ja, Forderungsausfälle waren in der Vergangenheit kaum zu verzeichnen. Aufgrund einer Systemkontrolle im Bereich der Forderungen konnte belegt werden, dass mit der Aufnahme der Tätigkeit gegenüber dem Kunden eine systemseitige Erfassung der Vorgänge erfolgt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, aufgrund der Größe des Wasserwerks Vechta ist keine eigene Controllingabteilung notwendig. Aufgaben des Controllings werden von den Mitarbeitern des Rechnungswesens wahrgenommen.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Wasserwerk Vechta verfügt weder über Tochterunternehmen noch über wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Wasserwerk hat für den produktiven Bereich bestandsgefährdende Risiken identifiziert. Dazu gehören im Wesentlichen eine zu geringe Fördermenge und eine schlechte Qualität des Trinkwassers. Für diese Risiken sind effiziente Frühwarnsysteme implementiert. Als Frühwarnsignale werden darüber hinaus das technische Sicherheitsmanagement (TSM von DVGW), der Wirtschaftspland und die Instrumentarien des Rechnungswesens genutzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind aufgrund der Größe und des Risikofeldes des Wasserwerks derzeit noch ausreichend. Anhaltspunkte, dass die genannten Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja. Die identifizierten Risiken werden regelmäßig bewertet und hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichen Auswirkungen eingeschätzt. Bei als gering eingestuften Risiken sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich. Die bestehenden Maßnahmen und Überwachungen sind dokumentiert. Ergänzend werden die sich aus den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ergebenden Vorgaben und Maßnahmen in die Dokumentation und Überwachung einbezogen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Beim Wasserwerk Vechta kommen keine derartigen Finanzinstrumente zum Einsatz.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Im Wasserwerk Vechta ist keine interne Revision als eigenständige Stelle eingerichtet. Innerbetrieblich wird die Kontrollfunktion durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Darüber hinaus erfolgen Überprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Vechta.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Jahr 2025 wurden Kredite für den Bau der Wasseraufbereitung und den Aufbau der Photovoltaikanlagen mit dem Beschluss des Betriebsausschusses und der Zustimmung des Überwachungsorgans aufgenommen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Planung erfolgt im Rahmen des jährlich aufzustellenden Investitionsplans als Teil des Wirtschaftsplans, der vom Betriebsausschuss genehmigt werden muss. Die Auflistung der Investitionen ist aus dem Lagebericht Seite 10 zu entnehmen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Ja, der Abgleich erfolgt laufend durch die Betriebsleitung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nein, es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B.: VOB, UVGO, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Gemäß separater Prüfung und Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Seit 2017 wurden Vergaben über die „Zentrale Vergabestelle“ der Stadt Vechta auf den Weg gebracht. Ab bestimmten Wertgrenzen wird ferner das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Bislang liegen keine Verstöße vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Ja, zum Beispiel Zinsabfragen für Tagesgelder.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, dem Betriebsausschuss als Überwachungsorgan wird regelmäßig in den Ausschusssitzungen Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja, die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wasserwerks und der wichtigsten Bereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Unterrichtung erfolgte angemessen und zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle waren dabei nicht zu verzeichnen.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Besondere Wünsche wurden vom Betriebsausschuss nicht geäußert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt Vechta hat bei der VGH Versicherung eine Gemeindeseuerschadenversicherung abgeschlossen, über die auch das Wasserwerk Vechta versichert ist.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es sind keine Interessenskonflikte bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzpositionen und stille Reserven

- a) **Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein, diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2025 46,02% (Vorjahr: 46,30%). Zur Finanzierung der Investitionen in der Sparte Wasser wurde ein Darlehen aufgenommen. Die Darlehen werden planmäßig zurückgeführt. Zukünftige Investitionsvorhaben sollen aus Eigenmitteln sowohl als auch aus Fremdmitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Wasserwerk Vechta ist in keinen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Wasserwerk Vechta erhält für die Finanzierung der Wasserschutzberatung und der Freiwilligen Flächenvereinbarungen Finanzmittel des Landes Niedersachsen. Die Abrechnung erfolgt über den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg. Die Mittel sind zweckgebunden. Die Zahlungen müssen gegenüber dem NLWKN nachgewiesen werden. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein, es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Ja, der Gewinn der Vorjahre wurde ausschließlich in die Rücklagen eingestellt. Eine Ausschüttung ist nicht erfolgt.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Trinkwasser, der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Parken dienen, der Bau sowie der Betrieb der Elektromobilität, der Bau und der Betrieb von Blockheizkraftwerken und der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen) und Wasserstoff.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein. Es wird weiterhin von der Stadt Vechta bis auf Weiteres auf die Abführung der Konzessionsabgabe verzichtet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, das Wasserwerk ist in keine Konzernstrukturen eingebunden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 14 b).

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Jahresfehlbetrag für die Sparte Elektromobilität wird von der Stadt Vechta getragen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Ein sich ergebender Defizitbetrag in der Sparte Elektromobilität darf nicht mit der Spartenrechnung Wasser verrechnet werden. Mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.12.2019 (Elektromobilität) wird der Jahresfehlbetrag für die Sparten Elektromobilität von der Stadt Vechta getragen

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur nachhaltigen Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens wurde im Jahr 2023 eine Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 aufgestellt. Diese führte zu einer Anpassung des Wasserverbrauchspreises sowie der Grundgebühr. Ziel dieser Maßnahme ist es, die wirtschaftliche Situation des Wasserwerks langfristig zu stabilisieren und zu stärken. Die konkreten Änderungen des Wasserverbrauchspreises und der Grundgebühr werden im Lagebericht 2025 Seite 14 ausführlich erläutert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.